

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Sandersdorf-Brehna Bahnhofstraße 2 06792 Sandersdorf

Vorhaben:

Bebauungsplan "Photovoltaik-

Freiflächenanlage, südlich Schwarzer

Weg", Gemarkung Roitzsch

Stadt:

Sandersdorf-Brehna

Landkreis:

Anhalt-Bitterfeld

Vorgelegte Unterlagen:

Vorentwurf (Stand: März 2023, erarbeitet

vom Büro Sparfeld)

hier: Landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Anlass der vorliegenden Planung ist nicht nur die Energiewende und die Änderung der globalen, wirtschaftlichen Aspekte der Ansiedlung und Entwicklung von Projekten der Photovoltaik, sondern auch die konkrete Anfrage durch einen Vorhabenträger an dem Standort südlich des Schwarzen Weges eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu errichten. Mit dem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung einer PVFA zur Stromerzeugung aus Solarenergie auf einem ehemaligen Tagebaugelände bzw. teilweise auf einer Deponiefläche abgeklärt.

Das Plangebiet zur Gewinnung von Solarenergie liegt am östlichsten Gemarkungsrand von Ramsin, südlich der Ortslage von Zscherndorf.

Sachsen-Anhalt #moderndenken Halle, 24.04.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-390/1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 6912 - 821

E-Mail-Adresse: heidrun.weberling@ sachsen-anhalt.de

Fax:(0391) 567 - 7510

Besucheranschrift: Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsenanhalt.de Internet: https://www.mid.sachsenanhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810 Der Geltungsbereich erstreckt sich über Flächen der ehemaligen Tagebaugrube "Auguste" (später Freiheit III) und ist über eine bestehende Zuwegung verkehrlich erschlossen. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 6,3 ha. Gegenwärtig wird ein Teilbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein großer Teilbereich ist vollständig eingezäunt und wirtschaftlich ungenutzt. Auf dem Grundstück befinden sich zwei wilde Kippen und eine verfüllte Grube (Altlastfläche). Die schadstoffbelastete Fläche wurde im Jahr 1996 versiegelt.

> Landesplanerische Feststellung

Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage, südlich Schwarzer Weg" in der Gemarkung Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das geplante Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan "Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" sowie der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Gem. LEP 2010, Z 115, sind PVFA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das

Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP 2010, G 84). Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP 2010, G 85). In der Begründung zum LEP 2010 wird u. a. ausgeführt, dass eine flächenhafte Installation von PVFA deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Im Rahmen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes wird nach Aussagen der Stadt Sandersdorf-Brehna ein Standortkonzept für PVFA für das gesamte Gebiet erarbeitet. Im Vorentwurf war die o. g. Fläche bereits Bestandteil. In den landesplanerischen Hinweisen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde darauf hingewiesen, dass diese Fläche wahrscheinlich auf einer landwirtschaftlichen Fläche liegt.

Aus der Begründung zum o. g. Vorhaben ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich sich über Flächen der ehemaligen Tagebaugrube "Auguste" (später Freiheit III) erstreckt. Gegenwärtig wird ein Teilbereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein großer Teilbereich ist vollständig eingezäunt und wirtschaftlich ungenutzt. Auf diesem Grundstück befinden sich zwei wilde Kippen und eine verfüllte Grube (Altlastfläche). Die PVFA wird somit auf einer Konversionsfläche errichtet. Damit gibt es aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken zur geplanten Anlage.

Nach Prüfung der mir jetzt vorliegenden Unterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen

Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Verfügung

2. 24.2 Li / 24.04.2023 v. A. z. K.

3. RPG A-B-W per E-Mail z. K.

4. LK Anhalt-Bitterfeld per E-Mail z. K.

5. MID, Ref. 24 z. d. A.

Der Landrat



EINGEGANGEN

1 6. MAI 2023

Sparfeld Architekten

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle (Saale)

Fachbereich:

Bauordnung

Besucheradresse:

06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Röhrenstraße 33

Sprechzeiten:

Montag Geschlossen

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Geschlossen

Mittwoch Donnerstag

09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Vereinbarung sowie nach

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag

08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 07:00 - 13:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Telefon:

Frau Röschke 03493/341 621 03493/341 589

Fax: E-Mail*:

Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Zimmer:

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben) Az.: 63-00687-2023-52

Datum

11.05.2023

Vorhaben	Stadt Sandersdorf-Brehna - Gemarkung Ramsin Bebauungsplan "Photovoltaik- Freiflächenanlage, südlich Schwarzer Weg" hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Grundstück	Sandersdorf-Brehna, Ramsin, ~ Gemarkung Ramsin, Flur 4, Flurstück 2/16

Sehr geehrte Damen und Herren.

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB* gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung

Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass von Seiten des Vorhabenträgers beabsichtigt ist, den o.g. Bebauungsplan aufzustellen. Es ist vorgesehen, ein ca. 6,3 ha großes Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie auszuweisen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über Flächen der ehemaligen Tagebaugrube "Auguste" (später Freiheit III). Es handelt sich derzeit sowohl um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, als auch um einen wirtschaftlich ungenutzten, eingezäunten Bereich, auf dem sich zwei wilde Kippen und eine verfüllte Grube (Altlastfläche) befinden. Die schadstoffbelastete Fläche wurde im Jahr 1996 versiegelt.

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Sandersdorf-Brehna (Stand April 2022) ist der Planinhalt des vorliegenden Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Die Ausweisung erfolgte als geplantes Sondergebiet für erneuerbare Energien.

Von Seiten der Unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

Hauptsitz: und Hausanschrift der Kreisverwaltung Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektrische Signatur

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07

NOLADE21BTF Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Darüber hinaus ergeht jedoch der Hinweis, dass Sie gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA* verpflichtet sind, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

2. Umwelt- und Klimaschutz

2.1 Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde gibt es gegen das Vorhaben keine Einwände. Alle relevanten Sachverhalte wurden in der Begründung berücksichtigt.

2.2 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

2.3 Abfallrecht

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden:

- Alle bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG*). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.
- 2. Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" verwiesen. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden und ersetzt die bisherige LAGA M 20.

Hierbei ist zu beachten, dass Bodenaushub mit einem Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% (Bauschutt, Ziegelbruch etc.) gemäß dem o.g. Leitfaden im Hinblick auf die Beprobung, Untersuchung und Bewertung wie Bauschutt betrachtet wird.

Bei den geplanten Bauvorhaben ist zu berücksichtigen, dass der dort vorhandene Boden u.U. mit Braunkohlenpartikeln sowie grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemischen verunreinigt sein kann. Somit ist es möglich, dass bei erdeingreifenden Arbeiten Bodenverunreinigungen angeschnitten bzw. ausgehoben werden.

Organoleptisch (geruchlich, visuell) auffälliger Erdaushub ist grundsätzlich zu separieren und gesondert zu beproben. Der abfallrechtliche Untersuchungsumfang für den anfallenden Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II – Technische Regeln für die Verwertung. Als zusätzliche standortspezifische Parameter werden in diesem Bauvorhaben BTEX und LHKW festgelegt.

Falls der Erdaushub aufgrund von nachgewiesenen, erhöhten Schadstoffgehalten sowie mangelnder bautechnischer-/-chemischer Eignung nicht wieder eingebaut werden darf bzw. kann, ist dieser ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung ist gegenüber der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.

 Die bestehende Versiegelung zur Sicherung der nachgewiesenen Verunreinigung im südöstlichen Bereich des Flurstücks 2/16 sollte möglichst nicht durch die Bautätigkeiten beschädigt werden.

Az.: 63-00687-2023-52 Seite 2 von 8

- 4. Nach § 8 der GewAbfV* sind die bei dem Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.
- 5. Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 des Leitfadens zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II, Pkt. 1.2 "Bodenmaterial", einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffälliges und bautechnisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht aus Altlastverdachtsbereichen stammt. Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
- 6. Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß des o.g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 "Bauschutt", einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung (z.B. Schotterwege/Flächen o.ä.) vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 einzuhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV* geregelt.
- 8. Bei Umsetzung des Bauvorhabens ab dem 01.08.2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Diese Verordnung ersetzt dann den "Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt". Die Verordnung regelt u.a. die Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung von auszuhebendem Bodenmaterial, die Beurteilung der Einbaubarkeit mineralischer Ersatzbaustoffe im Baustellenbereich sowie die konkreten Anforderungen an den Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke (z.B. Straßen/Wege/Baustraßen, Parkplätze, befestigte Flächen, Leitungsgräben/ Baugruben, Lärmschutzwälle).
 - Der Verbleib/Einbauort der mineralischen Ersatzbaustoffe ist bei Qualitäten ab der Klasse 3 (Boden, Baggergut, Recyclingbaustoff) sowie generell bei einem Einbau in festgesetzten Wasserschutzgebieten vier Wochen vor Einbau bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und nach Abschluss der Baumaßnahme final zu belegen.
 - Grundsätzlich ist aber auch jeder Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke gemäß § 25 ErsatzbaustoffV unter Verwendung von Anlage 8 zu dokumentieren (Ausnahme Materialien der Klasse 0 bei Einbaumengen von < 200 t. Die Unterlagen (Lieferscheine/Dokumentation) verbleiben beim Grundstückseigentümer und sind auf Verlangen vorzulegen.
- 9. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs.1 AbfG LSA* der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

2.4 Altlasten/ Bodenschutz

Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben **keine Einwände**, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, untere Bodenschutzbehörde, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.

Für den südöstlichen Bereich des Flurstückes 2/16 ist im aktuellen Altlastenkataster des Landkreises eine wilde Müllkippe unter der Nr. 3697 registriert, sie umfasst u.a. die versiegelte Fläche auf dem Grundstück. Die in der Begründung zum Vorentwurf unter Kapitel J Altlasten genannten Flächen 3695 und 3696 sind nicht mehr im aktuellen Altlastenkataster erfasst. Wie im Begründungstext richtig beschrieben, war das gesamte Flurstück in der ersten Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen als ehemaliges Tagebaugelände ausgewiesen. Die Kartenausdrucke zur 1. und 2. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen lege ich als Anlage bei.

Az.: 63-00687-2023-52 Seite 3 von 8

Für das Grundstück liegt mir der "Untersuchungsbericht über die Altlastenerkundung auf dem Gelände des geplanten Tank- und KTC-Zwischenlagers der Ramsiner Reststoff Entsorgung GmbH" der G.A.T Gesellschaft für Umwelttechniken mbH vom 13. Mai 1994 vor [/1/].

Im Bereich der Flächen 3695 und 3696 wurden jeweils 3 Rammkernsondierungen (RKS) abgeteuft. Hierbei ergaben sich keinerlei organoleptische Auffälligkeiten. Aus diesem Grund wurde auf eine chemische Analytik der entnommenen Bodenproben verzichtet.

Für den Standort 3697 wurden aufgrund organoleptischer Auffälligkeiten (schwarze Färbung und Geruch) insgesamt 12 RKS abgeteuft. Chemische Untersuchungen des entnommenen Bohrguts ergaben teilweise Belastungen mit den Parametern EOX (insbesondere DDT Hexachlorbenzol, DDD 1,2,3-Trichlorbenzol und DDE Tetrachlorbenzol), BTEX und LHKW. Der Gutachter beschreibt ein hohes Gefährdungspotential, insbesondere aufgrund der hohen EOX-Gehalte. Die weiterhin untersuchten Parameter MKW, PAK, PCB, Phenolindex, Arsen und Schwermetalle (Cu, Zn, Pb, Hg) waren unauffällig.

Weiterhin wurden zwei Wasser/Boden-Mischproben entnommen, filtriert und das Filtrat auf adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) untersucht. Dabei konnten Belastungen des Wassers mit AOX festgestellt werden. Bodenluftuntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Darüber hinaus liegt mir der "Untersuchungsbericht über die eingrenzende Altlastenerkundung (Teil 1) auf dem Gelände des geplanten Tank- und KTC-Zwischenlagers der Ramsiner Reststoff Entsorgung GmbH" der G.A.T Gesellschaft für Umwelttechniken mbH vom 25. Februar 1995 vor [/2/]. Hierbei wurden weitere Rammkernsondierungen durchgeführt, um die belastete Fläche genauer zu bestimmen.

Im Jahr 1996 wurde die kontaminierte Fläche aufgrund der vorangegangenen Untersuchungen durch eine Versiegelung gesichert.

Im An- und Abstrombereich der Kippe wurden Grundwassermessstellen errichtet und bis 2012 jährlich auf den Summenparameter AOX untersucht. Ein relevanter Anstieg der AOX-Belastung im Grundwasser konnte nicht festgestellt werden (ca. 0,05 mg/l AOX). Daraus folgt, dass die Versiegelung der kontaminierten Fläche wirksam vor weiteren Grundwasserbelastungen durch die Kippe schützt.

Aktuellere Untersuchungsergebnisse von Boden- und Grundwasseruntersuchungen liegen mir für das Grundstück nicht vor.

Da es sich bei der geplanten Nutzung des Grundstückes um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt und keine sensible Nutzung angestrebt wird, sind aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde nach aktuellem Kenntnisstand keine weiteren Bodenuntersuchungen erforderlich. Die bestehende Versiegelung auf einem Teilbereich der beantragten Fläche sollte möglichst nicht durch Erdarbeiten beschädigt werden. Aufgrund der Vornutzung des Geländes kann bei Erdarbeiten ein Antreffen belasteten Bodens und Müllablagerungen nicht ausgeschlossen werden. Es können keine Aussagen bzgl. der Standfestigkeit des Bodens auf dem Gelände getroffen werden. Dies ist nur nach ingenieurtechnischen Untersuchungen möglich.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG*). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 Abs.1 BodSchAG LSA* ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

- Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (§§ 2, 3 BodSchAG LSA).
- Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.
- Sollten im Rahmen der Bauma
 ßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralische Recyclingbaustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt

Az.: 63-00687-2023-52 Seite 4 von 8

werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV*) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.

Begründung:

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i.d.R. zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Die Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt auf Grundlage des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen". Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)" ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der "Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten" zu dokumentieren.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul "Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Ausbauasphalt (WVB Asphalt)" ist der Einsatz von Asphaltgranulat als mineralischer Abfall außerhalb dafür zugelassener Anlagen in der "Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten" zu dokumentieren.

Der gesamte Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ist durch Runderlass in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden.

Eine "Verschleppung" von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 Abs. 3 BodSchAG LSA in der derzeit gültigen Fassung der Landkreis.

2.5 Naturschutz/ Forstbehörde

Die Stadt Sandersdorf-Brehna beabsichtigt mit vorliegender Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Tagebaugrube zu schaffen. Die betreffende Fläche wird hier als landwirtschaftliche Konversionsfläche betrachtet. Zurzeit wird das Plangebiet noch intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich erstreckt sich über Flächen der ehemaligen Tagebaugrube "Auguste" (später Freiheit III). Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,3 ha. Die grundflächenzahl soll mit 0,6 festgesetzt werden.

Eine Umweltprüfung wurde vorgenommen. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht dargelegt. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist im Vorentwurf noch nicht enthalten. Die Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange werden noch untersucht und im Entwurf vorgelegt.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird ebenfalls erst im Rahmen der Entwurfsunterlagen dargelegt.

Az.: 63-00687-2023-52 Seite 5 von 8

Aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht kann der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplanes auf Grund der o.g. noch beizubringenden Unterlagen nicht abschließend bewertet werden.

3. Brand- und Katastrophenschutz

3.1 Brandschutz

Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen und mit dem FD Brandschutz abzustimmen.

3.2 Prüfung Kampfmittel - § 13 BauO-LSA* i.V.m KampfM-GAVO*

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Teilbereiche der betreffenden Flächen sind als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

Im Hinblick auf den im Bebauungsplan weiträumig erfassten Bereich können jedoch keine konkreten Aussagen zu den Kampfmittelverdachtsflächen getätigt werden.

Sofern erdeingreifende Maßnahmen oder Tiefbauarbeiten in Einzelfällen geplant sind, ist eine rechtzeitige Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (FB Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen) notwendig.

4. Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht

Nachfolgende Hinweise sollten aus bauordnungsrechtlicher Sicht bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

- Entsprechend § 6 Abs. 1 BauO LSA sind vor Außenwänden von Gebäuden und von Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, Abstandsflächen gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen einzuhalten.
- Nach § 60 Abs. 1 Punkt 7 BauO LSA ist die Errichtung von Einfriedungen bis 2 m Höhe verfahrensfrei.
- Gemäß § 4 Abs. 1 BauO LSA dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan i.S.v. § 30 Abs. 3 BauGB handelt. Der Bebauungsplan enthält nicht die nach § 30 Abs. 1 BauGB erforderlichen Mindestfestsetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan, denn es mangelt an der Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen. Für zukünftige Bauvorhaben bedeutet dies, dass eine Genehmigungsfreistellung nach § 61 BauO LSA nicht in Anspruch genommen werden kann.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Bebauungsplan im Parallelverfahren mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass beide Planverfahren zeitlich aufeinander abgestimmt durchgeführt werden sollten.

5. Denkmalschutz

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o. g. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher **keine Einwände** vorgetragen.

Az.: 63-00687-2023-52

Es wird darum gebeten folgende Hinweise aufzunehmen (DenkmSchG LSA*):

- Bitte übernehmen Sie den Verweis auf § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA auf die Planzeichnung des Bebauungsplans
- Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).
- § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA: Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.
- § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA: Das Denkmalverzeichnis ist nachrichtlich. Es werden von dem Denkmalfachamt getrennte Listen für Baudenkmale, bewegliche Kulturdenkmale, archäologische Kulturdenkmale und Grabungsschutzgebiete geführt. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 2 nach Anhörung der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Verzeichnis eingetragen sind.
- Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz der historischen Bausubstanz oder der archäologischen Denkmale, die sich aus dem Fortschritt des Vorhabens ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG-*).

6. Kreisstraßen

Der o.g. Bebauungsplan berührt keine Interessen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger der Kreisstraßen. Seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen keine prinzipiellen Einwände gegen den aktuellen Bebauungsplan.

7. Gesundheitswesen

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

0

Rappehn Fachdienstleiterin Bauplanung/ Denkmalschutz

Anlage: Altlastverdachtsflächen – Kartenausdrucke zur 1. Und 2. Stufe

Gesetzliche Grundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBI. LSA S. 170), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBI. LSA S. 203)

KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

GewAbfV - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist

AbfAEV - Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700) geändert worden ist

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 610)

BBodSchG -Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBI. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des G über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und weiterer G vom 5.12.2019 (GVBI. LSA S. 946)

AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBI. I S. 1533) geändert worden ist

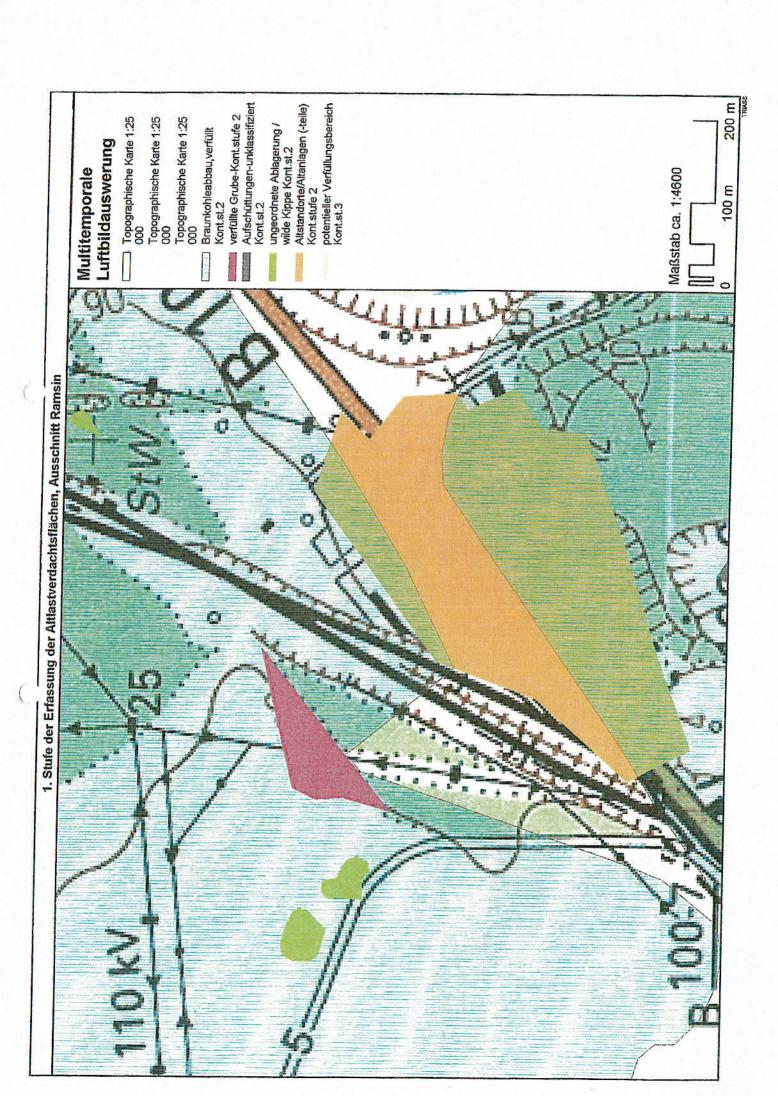
BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBI. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBI. LSA S. 178)

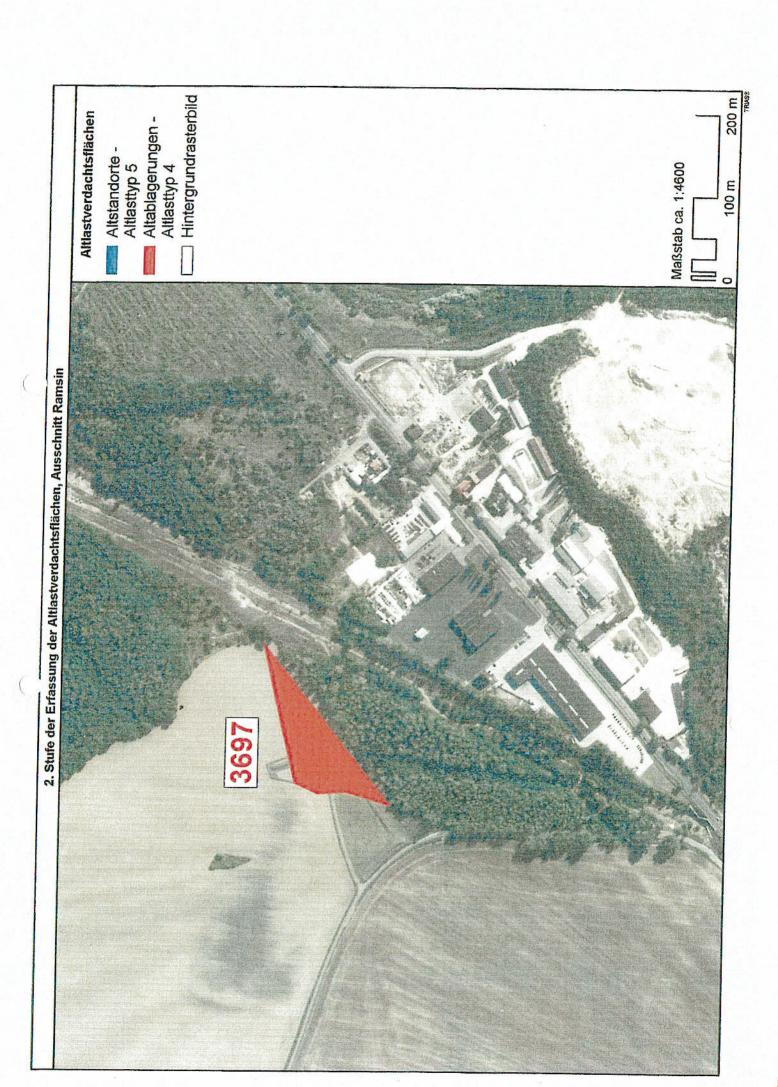
KampfM-GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015

DenkmSchG - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) geändert worden ist

Az.: 63-00687-2023-52 Seite 8 von 8





EINGEGANGEN

2 4. MRZ. 2023



Sparfeld Architekten
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Gloria Sparfeld Architekten Halberstädter Str. 12 06112 Halle

Dr. Dietlind Paddenberg

Referentin Bodendenkmalpflege

Halle (Saale) Tel. 0345/5247-496 Fax 0345/5247-460

Email

dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme

hier: Stadt Sandersdorf-Brehna - Gemarkung Ramsin Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage, südlich Schwarzer Weg"

Ihr Schreiben vom: 16.03.2023

Ihr Zeichen: -

22. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände.

Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefunden Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Paddenberg

Verteiler:

- UDSchB Lkr. ABI

- 7 d A

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

23-05394-43.2/Pa

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseum für Vorgeschichte

Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

BIC: MARKDEF1810 Bundesbankfiliale Magdeburg VAT: DE 1937 117 14

EINGEGANGEN

2 5. APR. 2023

Sparfeld Architekten



Landesamt für Geologie und Bergwesen

25.04.2023

Tim Kirchhoff

anhalt.de

32-34290-562/2/10196/2023

Durchwahl +49 345 13197-438

stellungnahmen.lagb@sachsen-

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaseme 13 • 06130 Halle (Saale)

Gloria Sparfeld Architekten Halberstädter Straße 12 06112 Halle (Saale)

Vorentwurf - Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage, südlich Schwarzer Weg" der Stadt Sandersdorf-Brehna

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Rieger,

mit Schreiben vom 16.03.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauberechtigungen

Es liegen keine Planungen über bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, für den Bereich des Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage, südlich Schwarzer Weg" der Stadt Sandersdorf-Brehna vor.

Sachsen-Anhalt #moderndenken An der Fliederwegkaserne 13

Telefon (0345) 13197 - 0 Telefax (0345) 13197 - 190

06130 Halle (Saale)

www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810 Stillgelegter Bergbau / Altbergbau

Der von 1931 bis 1935 umgegangene Bergbau (hier der Tagebau Freiheit III) ist Ihnen bereits bekannt und wird berücksichtigt.

Folgende ergänzende Hinweise:

Die Setzungen der verkippten Massen sind erfahrungsgemäß abgeklungen. Diese Aussage gilt nur für den unbelasteten Zustand. Bei erneuten Belastungen, z.B. durch eine Bebauung, sind weitere geringe Setzungen möglich. Diese Setzungen können aufgrund der meist unterschiedlichen Bodenzusammensetzungen ungleichmäßige ablaufen. Belastungen in diesem Sinne sind auch Wasserspiegelschwankungen in der Kippe (Wasserspiegelanstieg oder –absenkung).

Bei Baumaßnahmen auf bergbaulich beeinflussten Bereichen (verkipptes Gelände) gilt: Kippenflächen stellen sog. Risikobauland dar, insbesondere weil durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden können. Deshalb ist für alle Bauvorhaben auf verkippten Flächen eine Untersuchung des Baugrundes und Realisierung sich daraus abzuleitender Maßnahmen zur Verhinderung von Setzungsschäden dringend anzuraten. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen.

Die Antragsfläche befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen in den benachbarten ehemaligen Braunkohlentagebauen. Konkrete Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels im Bereich der Antragsfläche sind bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig auf der Basis aktueller Monitoringergebnisse in Erfahrung zu bringen.

Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kirchhoff



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Str. 12 06112 Halle (Saale)

Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage, südlich Schwarzer Weg" der Stadt Sandersdorf-Brehna – Gemarkung Ramsin hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

─ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

⊠ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

1. Planung

In seiner Sitzung am 22.02.2023 hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna den Aufstellungsbeschluss über den o.g. Bebauungsplan (B-Plan) gefasst.

Mit der Aufstellung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Gebietes geschaffen werden und die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie ermöglichen. Im FNP-Vorentwurf der Stadt (Stand April 2022) erfolgte die Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet für erneuerbare Energien.

Das Plangebiet umfasst mit einer Fläche von ca. 6,2774 ha das Flurstück 2/16 der Flur 4 in der Gemarkung Ramsin (Abb. 1) und befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der benachteiligten Gebiete nach den "alten" Kriterien.

Dessau-Roßlau, 24.04.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: Kathrin Rieger / 16.03. 2023

Mein Zeichen: R 5 / 14-23

Bearbeitet von: Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail: thomas.petzoldt@alff. mule.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz: www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau Tel.: 0340 6506-0 Fax: 0340 6506-601 E-Mail: poststelleDE@ alff.mule.sachsen-anhalt.de www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto-Nr. 810 015 00

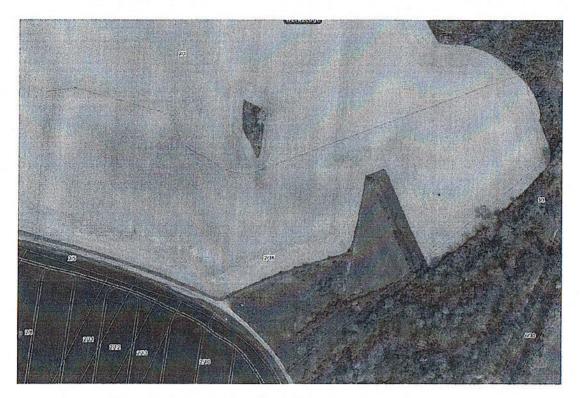


Abb. 1: Plangebiet Mitte grün umrandet (Flurstück 2/16), Quelle: GIS-Auskunftssystem

Bei der geplanten Fläche handelt es sich um einen ehemaligen Braunkohlentagebau (von 1926-1937), der wiederverfüllt und teilweise als Deponie genutzt wurde. Ein kleinerer Teilbereich der Fläche (ca. 1,23 ha) wurde eingezäunt und ist ungenutzt bzw. wurde als Altlastenfläche versiegelt. Nur dieser Teil kann als Konversionsfläche definiert werden.

Der überwiegende Teil der Vorhabenfläche wurde Jahrzehnte lang landwirtschaftlich als Ackerland mit mittlerer Ertragsfähigkeit genutzt.

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die geplante Bebauung, da landwirtschaftlich genutzter Boden aus der Nutzung genommen werden soll. Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen seiner Nutzung entzogen werden. Die Auswahl dieser Flächen ist daher zu begründen und eine nachvollziehbare Alternativprüfung nachzuweisen.

Entsprechende Unterlagen sind dem ALFF Anhalt als zuständige Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Weiterhin hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur, da es zur Entstehung einer Splitterfläche führt (Abb. 1 östlicher Bereich, Grenze zu Flurstück 93). Eine effektive, ökonomisch sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung dieser Kleinstfläche wäre nicht mehr gegeben. Sollte es entgegen den geäußerten Bedenken doch zur Umsetzung des B-Planes kommen, wird deshalb angeregt, die Splitterfläche für eventuell erforderliche zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu nutzen.

2. Kompensationsmaßnahmen

Der Vorentwurf des Umweltberichtes enthält keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Somit fehlt auch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Diese ist nachzureichen. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 15 LwG LSA sollten Kompensationsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen. Landwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in seiner Nutzung beschränkt werden. Die Prüfung des Ausnahmefalls ist in den Planungsunterlagen nachzuweisen und zu begründen.
- Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach BNatSchG ohne die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen bestehen. Der Gesetzgeber schreibt in § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vor, dass vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz u.a. durch Entsiegelung oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.
- Das NatSchG LSA legt in § 7 bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter Nr. 1 fest, dass vorrangig solche zu wählen sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter Nr. 2 wird auf die im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen verwiesen.
- Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass ein Eingriff lediglich ausgeglichen und nicht überkompensiert werden soll. Eine Überkompensation ist gesetzlich nicht gefordert und zu vermeiden.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Aktuelle Belange des ländlichen Wegebaus außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum nicht betroffen.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag

Glatzer



Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwallungsgesellschaft mbH Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig

Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle Saale Planungskoordinierung - VS 13

EA-055-2023

Bearbeiter: Herr Heilmann

Telefon:

0341 2222-2211

Telefax: E-Mail: 0341 2222-2304 lmbv.toeb@lmbv.de

Datum:

2 1. APR. 2023

Bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben der Stadt Sandersdorf-Brehna -Gemarkung Ramsin Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage, südlich Schwarzer Weg"

Sehr geehrte Frau Rieger,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Bauvorhaben:

- Das Plangebiet befindet sich außerhalb einer bergrechtlichen Verantwortung der LMBV und im Plangebietes befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV.
- Der Vorhabenbereich liegt im ehemaligen Tagebau Auguste/Freiheit III. Der Altbergbau befindet sich nicht in Rechtsverantwortung der LMBV. Weitere Informationen hierzu sind beim Landesamt für Geologie und Bergwesen einzuholen.
- Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des Bereiches der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Köckern/ Goitsche und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg ist bereits abgeschlossen. Die Grundwasserstände bewegen sich im natürlichen, meteorologisch bedingten Grundwasserschwankungsbereich.
- Im Bereich des Vorhabens ist mit saurem und/oder sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.

Für geplante Bauvorhaben wird ein objektkonkretes Baugrundgutachten zur Ermittlung der lokalen hydrogeologischen Verhältnisse empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

i. V. Marquardt Abteilungsleiter

Planung Sachsen-Anhalt

i. V. WollnitzaAbteilungsleiter

Projektmanagement